



TOP 02

## Änderung der Kirchengemeindeordnung (§ 3 Absatz 1 und § 17)

### Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

Im Rahmen der Frühjahrssynode 2021 wurde der Antrag Nr. 05/21: Änderung der Kirchengemeindeordnung (§ 3 Absatz 1 und § 17) eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, inwieweit es sich nahelegt an einer Kirche jeden Sonntag zur selben Zeit verlässlich einen Gottesdienst anzubieten, wenn aufgrund von Stellenkürzungen einem Pfarramt zusätzliche Kirchengemeinden und/oder Predigtstellen zugeordnet sind, und es deshalb nicht möglich erscheint, an allen Predigtstellen jeden Sonntag Gottesdienst zu feiern. Insbesondere ist dabei zu überprüfen, ob es notwendig ist, dass in Gesamtkirchengemeinden ein Hauptort mit regelmäßigem Gottesdienstangebot und Nebenort(e) mit Gottesdiensten in größeren Abständen definiert werden.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu schaffen, dass Gesamtkirchengemeinden Gottesdienste an rollierenden Orten ermöglicht werden, so dass mindestens ein Gottesdienst pro Gesamtkirchengemeinde sonn- und feiertags stattfindet. Die verbindende Klammer soll die Gesamtkirchengemeinde sein.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, folgende Änderung der KGO vorzubereiten:

#### *§ 3 Gesamtkirchengemeinden*

*( 1 ) Durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. In einer Gesamtkirchengemeinde kann eine gemeinsame örtliche Gottesdienstordnung mit Zustimmung aller betroffenen Kirchengemeinden festgelegt werden. Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.*

#### *§ 17 Örtliche Gottesdienstordnung*

*Der Kirchengemeinderat, sofern eine Verbundkirchengemeinde oder eine Gesamtkirchengemeinde besteht der Verbundkirchengemeinderat oder der Gesamtkirchengemeinderat, nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt, im Falle einer Gesamtkirchengemeinde mit Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden, innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, in Gesamtkirchengemeinden des Gesamtkirchengemeinderats durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden. Zur Abwendung dro-*

*hender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“*

Der Rechtsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 21. Mai 2021 und am 1. Oktober 2021 mit dem Antrag beschäftigt.

Am 21. Mai 2021 machte der Oberkirchenrat folgende Ausführungen: „Von der vorgeschlagenen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wird abgeraten, da sie nicht erforderlich ist und die Verbundkirchengemeinde als besondere Form der Gesamtkirchengemeinde die geeignete Form ist, dem Anliegen Rechnung zu tragen. Der Oberkirchenrat empfiehlt, dem Anliegen der Antragsteller durch Überarbeitung des Merkblatts „Regelmäßige Gottesdienste in einer Kirchengemeinde“ (Anlage 3.5 zu PfarrPlan 2024) entgegenzukommen.“

Nachdem der Oberkirchenrat im weiteren Verlauf der Beratungen zugesichert hat, das Merkblatt auch schon vor den nächsten PfarrPlan-Beratungen im Sinne des Antrags zu ändern und auch der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung und der Theologische Ausschuss eine Änderung der Kirchengemeindeordnung nicht für erforderlich hielten, schloss der Rechtsausschuss dem an und empfiehlt dem Plenum den Antrag nicht weiterzuverfolgen.